

BGer 5F_23/2023 vom 28. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_23_2023

FR: TF 5F_23/2023 du 28 août 2023

IT: TF 5F_23/2023 del 28 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Die Revision ist bei der Instanz zu verlangen, welche als letzte in der Sache entschieden hat (Art. 328 Abs. 1 ZPO). Beim bundesgerichtlichen Urteil 5A_983/2018 handelte es sich um ein Nichteintretensurteil, weshalb höchstens im Kontext mit den Nichteintretenserwägungen Revisionsgründe geltend gemacht werden könnten (vgl. HERZOG, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2017, N. 23 zu Art. 328 ZPO ; STERCHI, Berner Kommentar, 1. Aufl. 2012, N. 6a zu Art. 328 ZPO).

Insofern wäre das Gesuch, zumal nirgends auf das bundesgerichtliche Urteil 5A_983/2018 Bezug genommen wird, naheliegenderweise durch das Obergericht selbst zu behandeln oder, da es sich auch beim obergerichtlichen Entscheid vom 7. November 2018 um ein Nichteintretensurteil handelte, an die KESB weiterzuleiten gewesen, soweit dies angesichts der in Art. 329 Abs. 1 ZPO aufgestellten Frist nicht ohnehin als prozessualer Leerlauf zu sehen wäre.

Da sich das Gesuch nunmal beim Bundesgericht befindet, ist im Folgenden kurz zu prüfen, ob in Bezug auf das bundesgerichtliche Nichteintreten Revisionsgründe und die betreffende Fristeinholung dargetan wären.

E. 2

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Revisionsgrund verlangt werden, wobei dieser in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG); die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 3

Von der zeitlichen Koinzidenz her ist die Einreichung des Revisionsgesuches offenkundig eine Reaktion auf den gutheissenden Entscheid Nr. 69212/17 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 9. Mai 2023 im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Urteil 5A_18/2017 vom 15. März 2017; diesbezüglich hat der Gesuchsteller beim Obergericht ebenfalls ein Revisionsgesuch gestellt, welches an das Bundesgericht weitergeleitet wurde und Gegenstand des Verfahrens 5F_22/2023 bildet. Zur Begründung beruft sich der Gesuchsteller bei der vorliegenden Eingabe allerdings nicht auf den Entscheid Nr. 69212/17 des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und dies wäre auch gar nicht möglich, weil einzig dasjenige Urteil, welches Gegenstand des Entscheides des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gebildet hat, in Revision gezogen werden könnte (Art. 122 lit. b BGG).

Vielmehr äussert sich der Gesuchsteller sinngemäss dahingehend, dass durch Verbrechen und Vergehen der beteiligten Oberrichter und der KESB gegen ihn und seinen Sohn auf das Verfahren eingewirkt worden sei; es gehe um psychische Gewalt, sexuellen Missbrauch, Kindeswegnahme, Medikamentenversuche etc. Damit wäre sinngemäss der Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 1 BGG angesprochen. Diesbezüglich ist indes nicht ansatzweise ersichtlich, geschweige denn dargetan, inwiefern in strafrechtlich relevanter Weise auf das bundesgerichtliche Nichteintretensurteil 5A_983/2018 eingewirkt worden sein könnte, und noch weniger wäre dargelegt, dass die 90-tägige Frist ab Kenntnis der angeblichen Einwirkung (Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG) eingehalten wäre.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten, soweit es sich überhaupt auf das Urteil 5A_983/2018 beziehen sollte, und es ist zur weiteren Behandlung an das Obergericht zurückzusenden (vgl. E. 1). Vor diesem Hintergrund ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.